

BGer 5A_463/2019 vom 13. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_463_2019

FR: TF 5A_463/2019 du 13 juin 2019

IT: TF 5A_463/2019 del 13 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Inwiefern der Mutter, welche durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), aber im vorinstanzlichen Verfahren nicht als Partei teilgenommen hat (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG) die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde in eigenem Namen zukommt, kann insofern offen bleiben, als auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann (vgl. E. 2 und 3).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Das Obergericht hat sich in seinem 26-seitigen Entscheid zu allen Voraussetzungen der fürsorglichen Unterbringung von Minderjährigen geäußert und ausführlich dargelegt, weshalb die vorliegend verfügte Platzierung unabdingbar ist. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie bittet, dass man in den nächsten eingeschriebenen Briefen nichts von ihrer früheren Krankheit erwähne, da sie eine gesunde und starke Frau sei, und wirft dem Obergericht und der KESB vor, keine Ahnung zu haben, was sie alles habe durchmachen müssen. Sie sei nicht einverstanden, dass ihr Sohn wiederum irgendwo platziert werde; viel besser wäre, wenn er bei ihr wohnen und zur Schule gehe würde, weshalb sie darum bitte, dass er "in ihr Sorgerecht komme".

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.